



ABSENZENREGELUNG

der

SCHULE NEUHEIM

in Kraft ab 1. August 200

Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Schule Neuheim

1. Grundsätzliches

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 10 des Schulgesetzes dauert das Schuljahr mindestens 38 Wochen.
Gemäss § 21 des Schulgesetzes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Erziehungsberechtigte, die ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch anhalten (§ 87 Abs. 1b des Schulgesetzes), können auf Anzeige des Schulpräsidenten durch die zuständige kantonale Behörde mit einer Busse bestraft werden (§ 8 des Polizeistrafgesetzes).

1.2. Verantwortlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler, respektive die Erziehungsberechtigten, sind dafür verantwortlich, dass der während Absenzen verpasste Schulstoff (inkl. Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrpersonen.

Prüfungen sind nach Vorgaben der Lehrpersonen vor- oder nachzuholen.

2. Absenzen

- 2.1. Bei **nicht vorhersehbaren Absenzen** infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers sowie bei schwerwiegenden Vorfällen in der Familie (Unfall, Todesfall, ansteckende Krankheiten usw.) ist die Klassen- bzw. Fachlehrperson oder das Schulsekretariat vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Ebenfalls sind betroffene Lehrpersonen der Musikschule und Fachpersonen schulischer Dienste durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- 2.2. Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien oder Termine für Beratungen / Abklärungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Lehrpersonen im Voraus zu informieren.
- 2.3. Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler ohne Abmeldung nicht zum Unterricht, so nimmt die Lehrperson unverzüglich mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf.
- 2.4. Absenzen, die nicht innerhalb von sieben Tagen seit der Abwesenheit begründet werden, gelten als **unentschuldigte Absenz**. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung.
Auf der Oberstufe müssen die Schüler/innen die Absenzen bei allen betroffenen Lehrpersonen innerhalb von sieben Tagen nach der Absenz im Absenzenbüchlein unterschreiben lassen, ansonsten gilt die Absenz als unentschuldigt.
- 2.5. Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle.
Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

3. Voraussehbare Absenzen

3.1. bis zu 4 Halbtagen

Voraussehbare Absenzen **bis zu vier Halbtagen pro Schuljahr** (einzeln oder zusammenhängend) müssen mindestens sieben Tage im Voraus begründet bei der Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

→ Antragsformulare erhalten Sie bei der Klassenlehrperson, auf dem Schulsekretariat oder Sie finden sie auf der Homepage www.schule-neuheim.ch.

Einschränkungen:

Die Klassenlehrperson kann ein Gesuch in begründeten Fällen ablehnen (z.B. Nichteinhalten der Fristen, bereits vor der Einreichung des Gesuches angekündigte Prüfung, wichtiger Klassenanlass, viele Absenzen, unbefriedigendes Verhalten).

Sind bei Gesuchen um voraussehbare Absenzen mehrere Kinder einer Familie betroffen, so sind sie namentlich und mit ihrer Klassenzugehörigkeit im Gesuch aufzuführen. Die zuständigen Klassenlehrpersonen entscheiden gemeinsam über eine Bewilligung.

Die bewilligten Absenzen werden auf der Oberstufe im Zeugnis eingetragen.

Für die Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Anlässen ist kein Gesuch nötig. Es reicht eine rechtzeitige Mitteilung (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson. Sie werden nicht als Schulabsenz gerechnet.

- Anlässe der Musikschule Neuheim
- Nationaler Tochter-/Sohnntag 5. – 7. Schuljahr
- für fremdsprachige Kinder: Besuch der offiziellen Sprach- und Kulturkurse
- Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen oder Ausbildungen
- Anlässe im Zusammenhang mit Ausbildung und Schule.

3.2. von mehr als 4 Halbtagen

Gesuche für länger als vier Halbtage dauernde voraussehbare Absenzen müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet beim Rektorat eingereicht werden. Dies gilt auch für Gesuche für voraussehbare Absenzen von weniger als vier Halbtagen, wenn die Lehrperson im laufenden Schuljahr einer Schülerin oder einem Schüler bereits vier Halbtage bewilligt hat.

3.3. Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichtes

Schnuppertage finden in der Regel während den Schulferien statt. Die Klassenlehrperson kann diese während der Schulzeit bewilligen. Schnuppertage werden im Zeugnis nicht als Absenz eingetragen.

Diese Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wurde von der Schulkommission am 27. August 2008 genehmigt und ersetzt alle vorherigen Richtlinien zu diesem Bereich. Sie tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Übersicht Absenzenregelung:

Art der Abwesenheit	Dauer	Antrag / Entschuldigung	Zuständigkeit
Absenzen: Krankheit, Unfall, unvorhersehbare Ereignisse	bis 3 Tage ab 4 Tagen	Mündliche oder schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten (gemäss Weisung der Klassenlehrperson) Auf Verlangen der Klassenlehrperson zusätzlich Arztzeugnis	Klassenlehrperson
Voraussehbare Absenzen	bis max. 4 Halbtage pro Schuljahr	Begründetes Gesuch durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson mittels Formular, mindestens 7 Tage im Voraus	Bewilligungsinstanz: Klassenlehrperson
Voraussehbare Absenzen	über 4 Halbtage	Begründetes schriftliches Gesuch durch Erziehungsberechtigte an das Rektorat, mindestens 4 Wochen im Voraus	Bewilligungsinstanz: Rektor
Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichtes		Die Klassenlehrperson kann dafür während der Schulzeit zusätzliche Absenzen bewilligen.	Klassenlehrperson

Allgemein anerkannte Absenzen (akzeptierte Entschuldigungsgründe):

- Krankheit oder Unfall der Schüler/in
- Schwerwiegende Vorfälle in der Familie (schwere oder ansteckende Krankheit, schwerer Unfall, Todesfall usw.)
- Unaufschiebbar und nicht ausserhalb der Unterrichtszeit ansetzbare Arzt-, Zahnarzt- oder Therapiebesuche
- Aufgebote amtlicher Stellen



Antrag für voraussehbare Absenzen für Schüler/innen

→ Bitte beachten Sie die Absenzenregelung vom 27. August 2008

Als Erziehungsberechtigte beantragen wir folgende voraussehbare Absenz:

Name / Vorname Schüler/in:	Klasse:	Klassenlehrperson:

Datum der Absenz:	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Vormittag/Nachmittag*					

* Bitte zutreffendes Feld ankreuzen

Begründung: _____

- Dieses Gesuch ist mindestens sieben Tage im Voraus der Klassenlehrperson einzureichen. Auf der Oberstufe holt die Schüler/ der Schüler anschliessend bei den betroffenen Fachlehrpersonen die Unterschriften ein und gibt das Blatt vor Beginn der Absenz der Klassenlehrperson ab.

Bisher bewilligte voraussehbare Absenzen in diesem Schuljahr

Unterschriften Gesuchsteller/in:

Schüler/in:	Erziehungsberechtigte:
-------------	------------------------

Bewilligung / Ablehnung: bewilligt (alle Kriterien erfüllt) abgelehnt (Kriterien nicht erfüllt)
Begründung für die Ablehnung: *1)

Unterschrift Klassenlehrperson:

--

Unterschriften betroffene Fachlehrpersonen (Oberstufe):

Name	Unterschrift	Name	Unterschrift

- Bitte informieren Sie auch die Lehrpersonen der Musikschule, des Religionsunterrichtes sowie Fachpersonen externer Therapien und ev. weitere betroffene Personen.

***1) Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung des Entscheides beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Beschwerde eingereicht werden (§ 39 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.